

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Mai 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 16. Mai 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Rath's Haydinger.

2835. Note der Polizeydirection Linz mit der Anzeige der Juliana Perin u. Rosalia Rumpelmayr wegen von einer gewissen Fischer verübten Betrug.

Ist die Einlangung des Thatbestandes vom betreffenden Landgerichte abzuwarten, unterdessen der Polizeyaufsicht ein Vorbericht binnen 3 Tagen, ob sich diese Fischer hier befinde.

2899. Kassakontrollor Schindler berichtet über die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Diurnisten zur Beendigung der Katastralarbeiten.

Bericht zu erstatten, u. um Beibehaltung des Diurnisten auf die Dauer von 2 höchstens 3 Monathen anzusuchen.

2820. Protokoll mit der Vorstehern des Schulmacherhandwerks, 2 Bürgerausschüßen u. 2 Bürgern ad 1654 p. über das Gewerbsgesuch des Josef Winter.

Da kein Mangel an derlei Gewerben ist, Bittsteller schon einmahl zurückgewiesen worden, so kann auch dermahlen in sein Gesuch nicht gewilliget werden.

Referat des Hr. Rath's Freyinger.

2671. Vernehmungsprotokoll mit Josefa Wieshofer betreffend die bei ihr gerichtlich abgenommenen Effekten.

Auf die Zuschrift des Landgerichts Auhof Z. 2880 dto. 10./15. d.M. hat es bei der Verschiebung der Josefa Wieshofer bis auf weitere Rückantwort von der Übermachung der fraglichen Effekten an den Magistrat Linz, so wie von der angetragenen Zurückgabe der Sachen an von derselben bezeichnete Personen einstweilen abzukommen, wovon u. das Landgericht Auhof mit Schreiben derselbe, samt Protokollsabschriften zu erinnern.

2854. Relation des Distriktsactuars über die gepflogene Hausuntersuchung in der Wohnung der Barbara Jungwirth. Ist diese Relation, wovon eine Abschrift zurückzubehalten, samt nummerirten Effekten an das Landgericht Auhof zu übermachen.

2775. Distrikts Actuar Brazda relationirt ad N. 2671 in Betreff einiger der Josefa Wieshofer noch abgängigen Effekten.

Ist von diesen Effekten ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen, welche einstweilen bis zur Einlangung einer Rückantwort vom Landgerichte Auhof zurückzubehalten sind.

2880. Schreiben des Landgerichts Auhof dto. 10./15. d.M. Nr. 850 wegen Übermittlung der Thatbestandserhebung u Recognoscirungsprotokolle in Betreff des Schweinediebstahls des dort

inhaftirten Florian Wiesmüller, u. um Rücksendung des bestätigten Verzeichnißes der anher zurückgelangten Josefa Wieshoferschen Effekten.

Da politischerseits außer der Anzeige Z. 1462 p. des Distriktsactuars Brazda über die fragliche Thatbestandserhebung betreffend den Florian Wieshofer sonst kein Aktenstück vorfindig, so ist dasselbe dahin mit dem Bemerken zu übermachen, daß der Landsiedelsohn u. der Mayermüllner unter das Landgericht [?] gehörig. Was das Verzeichniß sub N. 2. der zurückgelangten Effecten der Josefa Wieshofer betrifft, so ist daßelbe in Abschrift dahin mit der beigefügten Empfangsbestätigung mit Anschluß des mit Josefa Wieshofer hierorts am 3. d.M. aufgenommenen Protokolls in Abschrift, der Relation Z. 2854. über die gepflogene Hausuntersuchung in der Wohnung der Barbara Jungwirth in Original, samt aufgefundenen verdächtiger Effekten, welche in der Relation zu nummeriren sind, wovon eine Abschrift zurückzubehalten, der Anzeige Z. 2775 samt Verzeichniß der der Josefa Wieshofer angeblich noch eigenthümlichen, u. nachträglich aufgefundenen Effekten, wovon eine Abschrift der Relation u. ein Duplikat des Verzeichnißes zurückzubehalten, mit dem Bemerken dahin zu übermachen, daß die erhaltenen Effekten laut Verzeichniß sub N. 2. so wie die von Josefa Wieshofer nachträglich im beiliegenden Protokolle als eigenthümlich bezeichneten, u. seither aufgefundenen Effekten bis zur Einlangung einer Rückantwort noch zurückbehalten werden, u. daß die Josefa Wieshofer da ihr politischer Seits nichts weiteres zur Last liegt, an den Magistrat Linz verschoben wird, dem mit Schreiben das mit derselben aufgenommene Protokoll in Abschrift samt Reisepaß mit dem zu übermachen ist, daß, da sich in Folge Zuschrift des Landgerichts Auhof Z. 850. vom 10./15. d.M. ein neuerliches Hinderniß gegen die Erfolgung der von Josefa Wieshofer als ihr eigenthümlich bezeichneten Effekten sich ergeben hat, dieselben einstweilen bis zur Erlangung einer Rückantwort dießgerichtlich rückbehalten werden, von welcher der Magistrat Linz nachträglich in Kenntniß zu setzen sein wird, endlich hat es von der Herausgabe der bezeichneten Effekten an andere von ihr bezeichnete Personen einstweilen abzukommen u. ist dem Landgerichte zu erinnern, daß ein Empfangsschein anher nicht gelangt ist, die bereits ausgefertigten Schreiben vom 13. d. M. an das Landgericht Auhof u. Magistrat Linz beheben sich sohin von selbst.

Referat des Hrn. Rath's Maurer.

2879. Anna Ernst, Zweckschmiedmeisterin, zeigt an, daß das Josef Ernst'sche Haus N. 21 in Aichet bis 19. d.M. geräumt sein werde.

Referent beantragt folgende Erledigung:

Die Anzeige in Betreff den Räumung des Hauses N. 21 im Aichet wird zur Wissenschaft genohmen, da aber der vorgelegte Tauschvertrag von h. Regg noch nicht zurückgelangt ist, so kann sich derzeit hinsichtlich des Eigenthumsrechtes auf dieses Haus nicht ausgesprochen werden.

Mit dieser Erledigung sind sämtliche Votanten einverstanden, daher Bescheid per unanimia:

Nach dem Antrage des Referenten.

2841. Der Öconomie-Rath u. Bürgerausschuß erstatten die Anzeige über die bei h. Regg gemachte Recursanmeldung u. Bitte in Betreff des Schulhausbares im Aichet.

Referent trägt an, daß diese Anzeige samt Beilage mittelst Bericht dem k.k. Kreisamte vorzulegen sei.

Rath Haydinger dagegen ist der Meinung, daß diese Eingabe nicht vorgelegt werden könne, u. den Anzeigern freibelaßen bleibe, dieselbe dem k.k. Kreisamte selbst vorzulegen. Hiernach sei dieselbe auch zu erledigen.

Rath Freyinger ist derselben Meinung.

Rath Buberl stimmt für den Antrag des Referenten desgleichen der Hr. Vorstand, daher Conclusum per majora:

Ist sammt Beilage mittelst Bericht dem k.k. Kreisamte vorzulegen.

Referat des Hrn. Rath's Buberl.

2896. Leopold Pacher um Enthebung von dem ihm sub dto. 24. März 1838 N. 1548 ertheilten Auftrage wegen Versicherung einer Planke u. Stützmauer bei der erweiterten Straße in der Schöna. Dem Bittsteller zu bedeuten, daß von dem ertheilten Auftrage nicht abgegangen werden könne, weil sich selber auf die k.ä. Erledigung dto. 5. August v.J. basire, polizeiliche Verfügungen, wo es sich um die Gefährdung der persönlichen Sicherheit handelt, ohne Zögerung ausgeführt werden müssen, u. dem Bittsteller der Rechtsweg ohnedieß vorbehalten wurde.

Nachtrag zum Referate des Mag. Rath's Haydinger.

2911. Untersuchungsakt gegen Franz Derfler u. Johann Schüttengruber wegen Exceß gegen die körperliche Sicherheit.

Referent trägt auf folgendes Erkenntniß an: Franz Derfler u. Johann Schüttengruber haben sich eines Polizeyvergehens gegen die körperliche Sicherheit schuldig gemacht, u. sind mit 12-stündigem Arreste zu bestrafen. Die der Beschädigten Anna Weiß zustehende Entschädigung bleibt ihr auf dem Rechtswege vorbehalten. Gründe sind, daß die Inculpaten der Rauferey durch eigenes Geständniß u. Zeugen überwiesen sind, ihr trunkener Zustand aber bestätigt ist, u. die Zurechnung dieser Handlung als schwere Polizeyübertretung ausschließt, andererseits aber als Polizeyvergehen geahndet werden muß, weil die Trunkenheit keine volle war, wodurch der Gebrauch der Verstandes u. Sinnenkräfte ganz aufgehoben gewesen wäre.

Hr. Rath Freyinger dagegen ist der Meinung, diese Übertretung sei als schwere Polizeyübertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 163. des II. Theils des St. G. B. zu behandeln, die Inculpaten derselben schuldig, u. dieserwegen mit Anwendung des §. 23. litt. b. mit 24-stündigem Arreste zu bestrafen.

Rath Maurer stimmt für den Antrag des Rathes Freyinger, weil bei dem Umstande, daß die Inculpaten noch wissen, daß sie gerauft haben, ihre Trunkenheit nicht von der Größe gewesen, daß keine Überlegung mehr vorhanden war, weil ferner Schüttengruber als Raufer bekannt, u. die Beschädigung bedeutender ist.

Rath Buberl, u. der Herr Vorstand stimmen für den Antrag des Referenten daher Erkenntniß per majora:

Franz Derfler u. Johann Schüttengruber haben sich des Polizeyvergehens gegen die körperliche Sicherheit schuldig gemacht, u sind mit 12-stündigem Arreste zu bestrafen. Die der Beschädigten Anna Weiß zustehende Entschädigung bleibt ihr auf dem Rechtswege vorbehalten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär